BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

10. Oktober 2025

Frau
MDin Anette Wagner
Leiterin der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: IVC5@bmf.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

Sehr geehrte Frau Wagner,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Referentenentwurf des „Aktivrentengesetzes“ Stellung nehmen zu können. Die Stellungnahmefrist von nur einem Tag ermöglicht es unseren Mitgliedern und uns jedoch nicht, eine abschließende Bewertung vorzunehmen.

Die avisierte Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Arbeitszeitvolumens ist vor dem Hintergrund des Arbeits- und Fachkräftemangels in Deutschland ein essenzielles Anliegen der Wirtschaft und ein richtiges Ziel, das die Steuerpolitik unterstützen sollte. Bei dem in den zurückliegenden Jahren immer geringer werdenden Produktionspotenzial hat das Arbeitsvolumen einen deutlich negativen Einfluss (SVR, Jahresgutachten 2023/2024, S.73-74). Am einfachsten ließen sich hier positive

Wirkungen erzeugen, wenn die im Koalitionsvertrag angekündigte Senkung der Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen möglichst bald umgesetzt würde. So ließen sich unbürokratisch steuerliche Arbeitsanreize nicht nur für ältere Erwerbstätige umsetzen. Zudem könnten so auch kleine und mittlere Unternehmen entlastet und damit Investitionen angeregt werden, was wiederum das Potenzial für neue Arbeitsplätze schaffen würde.

Die Einführung einer sog. Aktivrente könnte dazu beitragen, Arbeitsanreize für ältere Menschen zu setzen. Die Steuerfreiheit von bis zu 2.000 Euro des erzielten Einkommens könnte ein wirkungsvoller Anreiz sein, auch nach Eintritt in den Ruhestand überhaupt zu arbeiten oder mehr zu arbeiten.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass es widersprüchlich ist, wenn neben der Aktivrente weiterhin die Möglichkeit besteht, abschlagsfrei in Frührente zu gehen. Denn damit werden Beschäftigte motiviert, ihren Renteneintritt vorzuziehen und parallel zur Altersrente weiterzuarbeiten. Dieser Widerspruch sollte mit der Abschaffung der abschlagsfreien Frührente vermieden werden.

Durch Maßnahmen zur Erhöhung des Arbeitsangebots sollten keine zusätzlichen belastenden bürokratischen Kosten vor allem auch bei den kleineren und mittelgroßen Unternehmen des Mittelstands ausgelöst werden. Daher ist es gut, dass über das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses und die Überschreitung der Regelaltersgrenze hinaus keine weiteren Bedingungen oder Voraussetzungen für die Aktivrente vorgesehen sind. Sehr kritisch ist jedoch mit Blick auf die Umsetzbarkeit in der betrieblichen Praxis das geplante Inkrafttreten bereits zum 1. Januar 2026.

Die Beschränkung der Steuerbefreiung auf sozialversicherungspflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit löst verfassungsrechtliche Fragen aus. Ebenso wie die Frage, ob es sich bei der Aktivrente um eine unzulässige Altersdiskriminierung handelt.

Eine weitergehende Bewertung der Maßnahmen aus Sicht der Wirtschaft kann der anliegenden Stellungnahme entnommen werden. Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mareike Drexler-Röckendorf

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Arne Franke

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Heiko Schreiber Yokab Thomsen

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Dr. Volker Landwehr Anja Podubrin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Michael Alber

BDI ZDH BDA BdB GDV HDE BGA

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

Der Entwurf enthält die Einführung eines Steuerfreibetrags von bis zu 24.000 Euro im Jahr für nichtselbständige Einkünfte nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG für Steuerpflichtige, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten. Der Höchstbetrag von insgesamt 24.000 Euro ist zu zwölfteln und nur für Monate zu gewähren, in denen die Voraussetzungen vorliegen.

Die Aktivrente könnte dazu beitragen, Arbeitsanreize für Rentenbezieher zu schaffen. Das Ziel, Anreize zum längeren Arbeiten zu schaffen, ist richtig. Gleichzeitig sollten jedoch die Anreize zum früheren Ausscheiden aus dem Berufsleben beseitigt werden. Sonst besteht eine hohe Gefahr, dass Beschäftigte zunächst für den vorzeitigen Renteneintritt und dann für das längere Arbeiten belohnt werden. Gerade diejenigen, die vorzeitig abschlagfrei in Rente gehen, arbeiten laut Zahlen der Rentenversicherung besonders häufig und mit deutlich steigender Tendenz neben dem Rentenbezug weiter. Es ist also zu erwarten, dass gerade diese Gruppe die Aktivrente besonders häufig in Anspruch nehmen wird.

Petitum:
Frühverrentungsanreize, die gegenteilig zur Aktivrente wirken, sollten abgebaut werden. Das betrifft insbesondere die abschlagfreie Frührente für besonders langjährig Versicherte (sog. Rente ab 63).

Die Regelungen zur zeitanteiligen Berücksichtigung des Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren und zur Zwölftelung des Jahresbetrags korrespondieren nicht eindeutig. Unklar bleibt insbesondere, wie der Freibetrag bei Teilmonaten anzuwenden ist.

Petitum:
Es sollte klargestellt werden, dass bei Beschäftigungsbeginn oder -ende innerhalb eines Monats keine zeitanteilige Kürzung erfolgt und stattdessen der volle Monatsbetrag von 2.000 Euro anzusetzen ist.

Steuerfreiheit erst ab Überschreiten des gesetzlichen Regelrentenalters: Die Steuerfreiheit wird auf Rentnerinnen und Rentner beschränkt, die die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 SGB VI (Vollendung des 67. Lebensjahres, einschließlich Übergangsregelung) überschritten haben. Rentenbezug ist kein Maßstab für die steuerliche Förderung: Die Begünstigung erfolgt unabhängig davon, ob die Steuerpflichtigen eine Rente beziehen oder den Rentenbezug ggf. aufschieben.

So richtig es wäre, Anreize für weitere Frührentner ersatzlos abzuschaffen, so wichtig bleibt es, zu klären, in welchen Fällen die Steuerfreiheit gelten soll. Bereits heute gibt es einen

erheblichen Kreis von Rentenbeziehenden, die erwägen, weiterhin erwerbstätig zu bleiben, aber von der Aktivrente gemäß § 3 Nr. 21 Satz 1 EStG-E ausgeschlossen wären und bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze warten müssten, um die Aktivrente nutzen zu können. Viele bereits im Ruhestand befindliche Frührentnerinnen und Frührentner verfügen immer noch über wertvolle Berufserfahrung und Fachkenntnisse, die auf diesem Wege über Jahre hinweg ungenutzt bleiben würden. Eine Ausweitung der Begünstigung auf bereits heute (vor Inkrafttreten des Aktivrentengesetzes) verrentete Personen unterhalb der Regelaltersgrenze könnte helfen, dieses Potenzial zu mobilisieren. Da die Betroffenen bereits Rentenleistungen beziehen, würde keine neue Frühverrentungsdynamik ausgelöst, sondern lediglich bestehende Erwerbsbereitschaft besser genutzt. Um mögliche Mitnahmeeffekte und Gestaltungsmodelle dennoch gezielt zu vermeiden, sollte eine Stichtagsregelung ergänzt werden, die sicherstellt, dass die steuerliche Begünstigung nicht gezielt durch vorzeitige Rentenanträge im Vorfeld des Inkrafttretens des Gesetzes ausgelöst wird. Zugleich könnte eine solche Regelung auch Fälle von Schwarzarbeit eindämmen.

Petitum:
Die Regelung sollte einfach gestaltet werden, um den Aufwand für die Arbeitgeber möglichst gering zu halten. Es ist daher positiv, dass es über das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses und die Überschreitung der Regelaltersgrenze hinaus keine weiteren Voraussetzungen für die Aktivrente gibt, um den Dokumentations- und Kontrollaufwand der Arbeitgeber gering zu halten. Es bleibt zu klären, in welchen Fällen die Steuerfreiheit gelten soll, etwa mit Blick auf Bestands-Frührentner und Frührentnerinnen, die jetzt bis zur gesetzliche Regelaltersgrenze warten müssten.

Begünstigt sind nur sozialversicherungspflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) – keine Einbeziehung von Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit und selbständiger Tätigkeit (§§ 15 und 18 EStG) sowie Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG): Von der Steuerfreistellung profitieren ausschließlich Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit i. S. d. § 19 EStG. Ausgenommen sind solche aus einem Beamtenverhältnis mangels Sozialversicherungspflicht.

Das Interesse an einer möglichst hohen Erwerbstätigkeit im Alter besteht für alle Formen der Erwerbstätigkeit, insbesondere auch für Selbstständige. Vor einer übereilten gesetzlichen Regelung (mit einer Beschränkung auf sozialversicherungspflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) sollte eine eingehende verfassungsrechtliche Prüfung der Fragen erfolgen, ob es a) eine unzulässige Altersdiskriminierung darstellt, wenn Lohn allein aufgrund des

Lebensalters von Beschäftigten künftig unterschiedlich besteuert wird sowie b) eine tätigkeitsbezogene Differenzierung zulässig ist.

Petitum:
Sollte die Aktivrente eingeführt werden, sollte sie nicht nur für Arbeitnehmereinkünfte gelten.

Anwendungszeitpunkt / Übergangsregelung: Die Regelung erfasst alle Beschäftigungsverhältnisse, die die gesetzliche Regelaltersgrenze überschritten haben. Dies ist unabhängig davon, wann diese Beschäftigungsverhältnisse geschlossen worden sind (sog. Alt- und Neufälle). Sie soll zum 1. Januar 2026 erstmals Anwendung finden.

In der Praxis kann die Umsetzung des neuen Freibetrags zum 1. Januar 2026 im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht gewährleistet werden. Bezüglich der Umsetzung der Steuerfreiheit (bestimmter Bezüge für den Arbeitnehmer) durch die Entgeltabrechnungsstellen der Arbeitgeber muss unterschieden werden zwischen Steuerfreibeträgen, die im *„Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer“* berücksichtigt sind – wie z. B. Altersentlastungsbetrag, Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale und den vielen Vorgaben nach §§ 3 und 3b EStG. All dies braucht einen zeitlichen Vorlauf von deutlich mehr als zwei Monaten.

Petitum:
Wir regen ein späteres Inkrafttreten als zum 1. Januar 2026, idealerweise zum 1. Januar 2027 an, um der Praxis und der Programmierung ausreichend Zeit zur Umstellung zu geben und offene Praxisfragen finanzverwaltungsseitig im Vorfeld zu klären. Im Übrigen teilen wir die Einschätzung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft als „Sowieso-Kosten“ nicht.